

## **Empfehlung der Pflegesatzkommission gem. § 86 SGB XI**

im Lande Niedersachsen für stationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen zur Refinanzierung von Ausbildungsvergütungen gem. § 82a Abs. 1 und 2 SGB XI

Für die Ausbildungsverhältnisse nach § 82a Abs. 1 und 2 SGB XI, die der Einrichtungsträger zu finanzieren hat, gilt, abweichend von der PSK-Empfehlung vom 20.06.2008, folgendes:

Maßgeblich sind die voraussichtlichen tatsächlichen Ausbildungsvergütungen je Ausbildungsplatz/Jahr. Es erfolgt im Rahmen der Kalkulation eine Anrechnung je Auszubildenden auf den Pflegepersonalschlüssel im Umfang von 0,2 Stellenanteilen einer Pflegehilfskraft. Der hierdurch refinanzierte Betrag ergibt sich dementsprechend als fünfter Teil der durchschnittlichen Arbeitgeberpersonalkosten für eine Pflegehilfskraft in der jeweiligen Pflegeeinrichtung im jeweiligen Vereinbarungszeitraum. Eine darüber hinausgehende Anrechnung bzw. ein Arbeitseinsatz des Auszubildenden über 0,2 Stellenanteile je Vollzeitkraft ist nicht möglich. Für den anzurechnenden Stellenanteil von 0,2 pro Auszubildenden können hilfsweise die in der Pflegesatzvereinbarung festgelegten durchschnittlichen Personalkosten zu Grunde gelegt und davon zur Ermittlung des dadurch refinanzierten Stellenanteils 80% für die Pflegehilfskräfte angenommen werden. Sollten Einrichtungen sich damit schlechter stellen, bleibt es Ihnen unbenommen, Ihre tatsächlichen Personalkosten im Bereich der Pflegehilfskräfte nachzuweisen.

Eine dann noch bestehende Differenz zu der zu zahlenden Ausbildungsvergütung je Auszubildenden kann nach Maßgabe der voraussichtlichen tatsächlichen Ausbildungsvergütungen höchstens bis zu einem Betrag von 12.000 € in die Kalkulation der Pflegesätze aufgenommen werden.

29.01.2016

gez. Sascha Engelke